

Beiträge und Leistungen 2023

3			
1. Säule, AHV/IV/EO - Beiträge Unselbstständigerwerbende		Ab 1.1.2023	Bishe r
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.			
AHV		8,70%	8,70%
IV		1,40%	1,40%
EO		0,50%	0,50%
		ŕ	
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)		10,60%	10,60%
Arbeitnehmerbeitrag		5,30%	5,30%
1. Säule, AHV/IV/EO - Beiträge Selbstständigerwerbende		Ab 1.1.2023	Bishe r
Maximalsatz		10,00%	10,00%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF	58 800	57 400
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	9800	9600
Für Einkommen zwischen CHF 9600 und CHF 57400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	CIII	7000	7000
Tal Elikolimici Emischen eth 7000 and eth 37 100 kolimic de Silikende bertragsskaa zar Almendang.			
1. Säule, AHV/IV/EO - Beiträge Nichterwerbstätige		Ab 1.1.2023	Bishe r
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.			
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	514	503
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF	25 700	25 150
Beitragsf reies Einkommen			
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16800	16800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF	2 300	2 300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten			
(z. B. Reinigungspersonal).			
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten	CHF	750	750
CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.			
aber retraingent, dass Arbeitgeber und Arbeitnenmerbeitrage mit der Arty abgereenmet werden.			
1. Säule - Arbeitslosenversicherung		Ab 1.1.2023	Bishe r
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.			
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF	148 200	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2,20%	2,20%
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148 200 (pro Jahr):		0.00%	4 00 %
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer (fällt ab. 1.1.2023 weg)		0,00%	1,00%
1. Säule - AHV-Altersrenten		Ab 1.1.2023	Bishe r
Minimal (pro Monat)	CHF	1225	1 195
Maximal (pro Monat)	CHF	2450	2390
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3675	3 585
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8% (pro Jahr).			
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
2. Säule - Unfallversicherung		Ab 1.1.2023	Bisher
Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.			
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber			
mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern. Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.			
The second secon			
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148 200	148 200



2. Säule - berufliche Vorsorge		Ab 1.1.2023	Bisher
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.			
Ab 1. Januar Hach Vollehaung des 24. Altersjams zusätzlich auch Alterssparen.			
Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22 050	21 510
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 6 7 5	3 585
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	88200	86 040
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	25 725	25 095
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	62 475	60945
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	882 000	860400
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,00%	1,00%
2. Säule - Sparbeiträge - Altersgutschriften vom koordinierten Lohn		Ab 1.1.2023	Bisher
Altersjahr 25 bis 34		7,00%	7,00%
Altersjahr 35 bis 44		10,00%	10,00%
Altersjahr 45 bis 54		15,00%	15,00%
Altersjahr 55 bis 64/65		18,00%	18,00%
3. Säule - gebundene Vorsorge (freiwillig)		Ab 1.1.2023	Bisher
Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.			
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	7056	6 883
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	35 280	34416

Kennzahlen

2. Säule **CHF 25 725 CHF 22050 CHF 3 675** CHF 62 475 CHF 88 200 Eintrittsschwelle Min. versicherter Koordinationsabzug Max. versicherter Max. anrechenbarer BVG BVG-Lohn BVG BVG-Lohn BVG-Lohn 12,5% 212,5% 300 % 87,5% 1. Säule CHF 29 400 Maximale AHV-Rente (100%) CHF 14700 Min. einfache AHV-Rente (50%) 24% 120 % 3. Säule Jährlich max. steuer-**CHF 7056** CHF 35 280 abzugsberechtigter Betrag ohne 2. Säule mit 2. Säule